

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 13

Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe

Sanktionen gegen juristische Personen
nach deutschem und US-amerikanischem Recht

Von

Anne Ehrhardt



Duncker & Humblot · Berlin

ANNE EHRHARDT

Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann

Michael Walter, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 13

Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe

**Sanktionen gegen juristische Personen
nach deutschem und US-amerikanischem Recht**

Von

Anne Ehrhardt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ehrhardt, Anne:

Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe : Sanktionen
gegen juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem
Recht / von Anne Ehrhardt. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 13)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07928-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany
ISSN 0936-2711
ISBN 3-428-07928-0

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sommersemester 1993 als Dissertation vorgelegen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr.Dr.h.c.mult. *Hans Joachim Hirsch*, der meine Arbeit betreut und ganz wesentlich gefördert hat. Wertvolle Anregungen habe ich daneben von Herrn Professor Dr. *Thomas Weigend*, Köln, sowie Frau Dr. *Barbara Huber*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., erhalten. Auch ihnen gilt mein Dank.

Sehr dankbar bin ich ferner der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die mein Promotionsvorhaben durch Gewährung eines Stipendiums in überaus großzügiger Weise unterstützt hat.

Der Gesellschaft für Rechtsvergleichung schließlich danke ich sehr für die Übernahme der Druckkosten.

Köln, im Dezember 1993

Anne Ehrhardt

Inhalt

1. Kapitel

Einführung	23
A. Problemstellung	23
B. Zur historischen Entwicklung kriminalstrafrechtlicher Sanktionen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	26
C. Möglichkeiten der Sanktionierung juristischer Personen und Personenvereinigungen de lege lata	31
I. Die Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG)	31
1. Die Entwicklung der Bußgeldvorschriften gegen Verbände	31
a) Rechtslage bis 1968	31
b) Rechtslage nach 1968	32
aa) Die Verbandsgeldbuße in der bis 1986 geltenden Gesetzesfassung	32
bb) Die Änderungen aufgrund des 2. WiKG	33
2. Die Tatbestandsvoraussetzungen im einzelnen	34
a) Der Adressatenkreis	34
b) Der Täterkreis	34
c) Die Anknüpfungstat	35
d) Bemessung der Verbandsgeldbuße	37
II. Weitere strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände	37
1. Mehrerlösabschöpfung, §§ 8, 10 Abs. 2 WiStG 1954	37
2. Verfall	37
a) § 73 Abs.3 StGB	37
b) § 29a OWiG	38
3. Einziehung, §§ 75 StGB, 29 OWiG	39
4. Auflösung von Verbänden	39
5. Zur Unternehmensgeldbuße nach EG-Recht	40

2. Kapitel

Der Meinungsstand zur Kriminalstrafbarkeit juristischer Personen	42
A. Handlungsfähigkeit	42
I. "Eigene" Handlungen der juristischen Person?	42
II. Zurechnung der Handlungen von Verbandsorganen?	44
B. Schuldfähigkeit	45

I. Unanwendbarkeit des kriminalstrafrechtlichen Schuldbegriffs auf Verbände?	45
II. Ansätze zur Begründung einer Schuldfähigkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen	47
C. Straffähigkeit	50
I. Strafunempfänglichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen?	50
II. Unvereinbarkeit einer Verbandsbestrafung mit dem Wesen der Kriminalstrafe?	51
D. Gerechtigkeit der Bestrafung juristischer Personen	52
I. "Mitbestrafung" unschuldiger Verbandsmitglieder	53
II. Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung?	55
E. Zusammenfassung	57

3. Kapitel

Die Festsetzung von Geldbußen gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen 58

A. Entwicklung und "Wesen" des Ordnungswidrigkeitenrechts	59
I. Zur Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts	59
II. Der Meinungsstand zur Rechtsnatur von Ordnungswidrigkeit und Geldbuße	60
1. Das "Wesen" der Ordnungswidrigkeit	60
a) aliud-Theorie	60
b) Abgrenzung nach quantitativen Gesichtspunkten	61
c) Gemischt qualitativ-quantitative Betrachtungsweise	62
2. Die Rechtsnatur der Geldbuße	62
B. Der Meinungsstand zur Festsetzung von Geldbußen gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen	64
C. Stellungnahme	65
I. Zum Wesen von Ordnungsrecht und Geldbuße	65
1. "Sozialethische Wertneutralität" des Ordnungsunrechts?	65
2. Sondernatur der Ordnungswidrigkeit aufgrund der Eigenart der angedrohten Rechtsfolge?	69
3. Zur Rechtsnatur der Geldbuße im Vergleich zur Strafe	71
4. Zusammenfassung	73
II. Zur Bußgeldhaftung juristischer Personen und Personenvereinigungen	74
1. Das dogmatische Konzept der Verbandsgeldbuße	75
a) Die Gesetzeslage bis 1986	75
b) Die Änderungen durch das 2. WiKG	79
aa) Die Beurteilung der Änderungen in der Literatur	80
bb) Stellungnahme: Das dogmatische Konzept der neugefaßten Verbandsgeldbuße	81
2. Folgerungen im Hinblick auf die Diskussion um die Verbandsstrafe	83
a) Die (angebliche) Handlungsunfähigkeit juristischer Personen	83
b) Die (angebliche) Schuldunfähigkeit juristischer Personen	84

Inhalt	11
aa) Die Notstandskonzeption Schünemanns	84
bb) Kriminalstrafrechtliche Schuldunfähigkeit versus ordnungswidrigkeitenrechtliche Schuldfähigkeit	85
c) Die (angebliche) Ungerechtigkeit einer Verbandsstrafe	87
d) Weitere Bedenken gegen die Verbandsgeldbuße in ihrer derzeitigen Gesetzesfassung	88
3. Zusammenfassung	89

4. Kapitel

Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika	90
A. Allgemeines zum US-amerikanischen (Straf-)Recht	90
I. Besonderheiten des Common Law	90
II. Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	91
1. Actus Reus - Mens Rea	91
2. Ausnahmen vom mens rea-Prinzip	92
a) Strict liability	92
b) Vicarious liability	94
B. Corporate Criminal Liability im US-amerikanischen Strafrecht	95
I. Einführung	95
II. Grundzüge der Entwicklung einer Corporate Criminal Liability	96
III. Einzelheiten zur Corporate Criminal Liability nach der US-amerikanischen Rechtsprechung	100
1. Der dogmatische Hintergrund	100
2. Die Voraussetzungen einer Bestrafung der Körperschaft im einzelnen	102
a) Begehung einer Straftat durch einen "corporate agent"	102
b) Begehung "within the scope of employment"	104
c) Begehung "with the intent to benefit the corporation"	105
3. Mögliche Anknüpfungstaten	106
4. Bestrafung von "partnerships" und sonstigen nicht rechtsfähigen Personenzusammenschlüssen	108
5. Der Einfluß von Auflösung, Fusion oder Übernahme auf die Strafverfolgung einer juristischen Person	109
6. Die juristische Person im Prozeß	110
IV. Corporate Criminal Liability nach dem Model Penal Code	111
V. Zum Meinungsstand im Schrifttum	113
1. Kriminalpolitische Aspekte	113
2. Zur Dogmatik einer Corporate Criminal Liability	115
a) "Superior Agent" versus "Respondeat Superior"	116
b) Neuere Begründungsansätze	120
VI. Die Strafe und ihre Bemessung	122
1. Zur Strafpraxis	122

a) Cash fines	122
aa) Allgemeines zur Verhängung von Unternehmensgeldstrafen . .	122
bb) Zumessung der Geldstrafe unter Zugrundelegung der "Sentencing Guidelines for Organizational Offenders"	123
b) Corporate Probation	126
aa) Allgemeines	126
bb) Coporate Probation aufgrund des "Sentencing Reform Act" und der "Sentencing Guidelines for Organizational Offenders"	127
c) "Imprisonment"	131
2. Die "optimale Unternehmenssanktion" im Schrifttum	132
a) Corporate Punishment nach dem sog. "Economic Model"	132
b) Corporate Punishment nach dem sog. "Structural Reform Model" . .	133
aa) Beurteilung des Instituts der Corporate Probation in der Literatur	133
bb) Equity Fine	135
cc) Publicity Sanctions	137
dd) Weitere Vorschläge	138
VII. Zur praktischen Bedeutung der Corporate Criminal Liability im US-amerikanischen Rechtsleben	138

5. Kapitel

Unternehmensdelinquenz und Kriminalpolitik	142
A. Umfang und Wirkungen der Kriminalität aus dem Umfeld juristischer Personen . .	142
B. Zum Wesen einer spezifischen "Unternehmensdelinquenz"	143
I. Das Unternehmen als soziale Gemeinschaft und Organisation	144
II. Die kriminogene Wirkung der Verbandszugehörigkeit	146
1. Institutionelle Vorgaben	147
2. Der Einfluß der "corporate culture"	150
a) Überbewertung der Verbandsinteressen	150
b) Möglichkeiten der Rechtfertigung illegalen Handelns für den einzelnen	154
3. Zwischenergebnis	155
III. Möglichkeiten der Gegensteuerung durch das Unternehmen	156
1. Strukturelle Reformen	156
2. Pflege einer "Unternehmensethik"	157
C. Das kriminalpolitische Bedürfnis nach einer Unternehmensstrafe	159
I. Die unzureichende Präventionseffizienz der Individualsanktion	159
1. Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten	159
2. Unzureichende Motivationskraft der Individualstrafandrohung	161
3. Erhöhung der Präventionseffizienz der Individualsanktion?	162
II. Die Vorteile einer gegen die juristische Person selbst gerichteten Sanktion . .	164
III. Strafrechtliche Maßnahmen als Alternative zu Verbandsgeldbuße und -strafe?	166

Inhalt	13
1. Lücken des bestehenden Katalogs strafrechtlicher Maßnahmen gegenüber Verbänden	166
a) Verfall	167
b) Einziehung von Verbandseigentum	168
c) Auflösung von Verbänden	168
2. Verbandsmaßregeln der Sicherung und Besserung als Ersatz für repressive Sanktionen?	168
IV. Das kriminalpolitische Bedürfnis nach einer über § 30 OWiG hinausgehenden, kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen	171
D. Zusammenfassung	174

6. Kapitel

Unternehmensstrafe und Strafrechtsdogmatik - Eigener Lösungsansatz zur Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen	175
A. Handlungsfähigkeit juristischer Personen	175
I. Zum Erfordernis strafrechtlicher Handlungsfähigkeit	175
II. Strafrechtliches Verhalten = einzelmenschliches Verhalten?	176
1. "Natürliche" Handlungsunfähigkeit juristischer Personen	176
2. Handlungsfähigkeit juristischer Personen kraft Zurechnung individueller Verhaltensweisen	177
a) Handlungszurechnung im Zivilrecht	178
b) Handlungszurechnung im Strafrecht	179
III. Zwischenergebnis	185
B. Schuldfähigkeit juristischer Personen	185
I. Zum strafrechtlichen Schuldbegriff	185
II. "Natürliche" Schuldunfähigkeit juristischer Personen	186
III. Zurechnung des Verschuldens der für die juristische Person handelnden Individuen	186
1. Juristische Personen als Adressaten strafrechtlicher Normen	187
2. Juristische Personen als Adressaten eines Vorwurfs	188
3. Juristische Personen als Adressaten des Vorwurfs eines sozialetischen Versagens	189
4. Die Legitimation der Schuldzurechnung: Die Verbandsstraftat als Produkt innerverbandlicher Versäumnisse und Fehlleistungen	192
5. Denkbare Einwände gegen das vorgestellte Modell	196
IV. Zwischenergebnis	198
C. Straffähigkeit juristischer Personen	199
I. Zur Anwendbarkeit des bestehenden Strafsystems auf juristische Personen	199
II. Unternehmensbestrafung und das "Wesen" der Strafe	200
1. Zum "Wesen" der Kriminalstrafe	200
2. Unvereinbarkeit der Unternehmensstrafe mit dem "Wesen" dieser Sanktion?	200

III. Unternehmensstrafe und Strafzwecke	203
1. Generalprävention	203
2. Spezialprävention	204
3. Vergeltung	205
4. Sühne	207
IV. Zwischenergebnis	208
D. Die Gerechtigkeit einer Unternehmensstrafe	208
I. Die Auswirkungen der Verbandsbestrafung auf Tatunbeteiligte	208
1. Keine (Mit-)Bestrafung von Tatunbeteiligten	208
2. Faktische Wirkungen auf "Unbeteiligte"	209
a) Wirkungen auf Gesellschafter	209
b) Wirkungen auf Mitangestellte	212
II. Kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung	214
E. Ergebnis	215

7. Kapitel

Einzelfragen einer strafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit de lege ferenda 217

A. Der Kreis der für eine Bestrafung in Frage kommenden Verbände	217
I. Juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und nicht rechtsfähiger Verein	217
II. Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einzelkaufmännisches Unternehmen	218
III. Fehlerhafte Gesellschaften	219
IV. "Freiwillig" liquidierte, "umgegründete", verschmolzene oder übernommene Unternehmen	220
B. Die Anknüpfungstat	221
I. Die handelnden Individuen	221
II. Zurechnungskriterien	231
1. Nutznießerschaft des Unternehmens	231
2. Verletzung einer verbandsbezogenen Pflicht	235
3. Weitere (abzulehnende) Eingrenzungskriterien	238
a) Bereicherung der juristischen Person	238
b) Begehung der Tat im Rahmen des dem Täter zugewiesenen Aufgabebereiches	238
III. Formulierungsvorschlag	239
C. Bestrafung des Individualtäters als Voraussetzung der Bestrafung des Unternehmens?	240
I. Zugunsten des Täters eingreifende Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe	240
II. Zugunsten des Täters eingreifende persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe	241
III. Sonstige Gründe einer Nichtbestrafung des Individualtäters	242

Inhalt	15
1. Unbekannte Identität des Delinquenten	243
2. Verfahrensrechtliche Gründe einer Nichtverfolgung des Individualtäters .	244
IV. Ergebnis	245
D. Vertretung des Unternehmens im Prozeß	246
E. Die Strafe und ihre Bemessung	247
I. Unternehmensgeldstrafe	247
II. Andeutende Bemerkungen zu möglichen weiteren unternehmensspezifischen Sanktionen	249
1. "Equity fine"	249
2. "Bewährungsstrafe" nach dem Vorbild der US-amerikanischen "Corporate Probation"	250
3. Unternehmens-"Freiheitsstrafe"	252
Ergebnis	254
Literatur	257

Abkürzungen

A.	Atlantic Reporter
a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
A.C.	Appeal Cases (House of Lords, The Law Reports)
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Ala.App.	Alabama Appellate Court
Alaska	Alaska Reports, Alaska Reporter
Alb.L.R.	Albany Law Review
Am.Cr.L.R.	American Criminal Law Review
Am.J.Cr.L.	American Journal of Criminal Law
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater
Bearb./ bearb.	Bearbeiter/ bearbeitet
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cal.App.	California Appellate Reports
Cal.App.3d	California Appellate Reports, Third Series

Cal.L.R.	California Law Review
Cal.Rptr	California Reporter
C.C.	Circuit Court
cert.den.	certiorari denied (<i>Revisionsantrag vom Supreme Court abgelehnt</i>)
Cir.	Circuit
Co.	Company
Col.L.R.	Columbia Law Review
Corp.	Corporation
Crim.L.Bull.	Criminal Law Bulletin
DB	Der Betrieb
D.C.	District of Columbia, District Court
DDevR	Deutsche Devisen-Rundschau
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
Eng.Rep.	English Reports
EOWiG	Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F.	Federal Reporter
f./ff.	folgend/ folgende
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.Supp.	Federal Supplement
FN	Fußnote
GA	Goldammer`s Archiv
GenG	Genossenschaftsgesetz
Geo.L.J.	The Georgetown Law Journal
GewArch	Gewerbearchiv
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H.L.R.	Harvard Law Review
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg./ hrsg.	Herausgeber/ herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
Ill.	Illinois, Illinois Reports
Inc.	Incorporated
Ind.	Indiana, Indiana Reports
Iowa	Iowa Reports
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
J.Crim.L. & C.	The Journal of Criminal Law & Criminology
J.Crim.L.C. & P.S.	The Journal of Criminal Law, Criminology & Police Science
J.Pol.Econ.	Journal of Political Economy
Jr.	Junior
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
Ky.	Kentucky, Kentucky Reports
Ky.App.	Kentucky Appellate Reports
L.Ed.	Lawyers` s Edition Supreme Court Reports
L.Ed.2d	Lawyers` s Edition Supreme Court Reports, Second Series
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
Ltd.	Limited
m.a.W.	mit anderen Worten

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Melb.U.L.R.	Melbourne University Law Review
Mich.	Michigan, Michigan Reports
Mich.L.R.	Michigan Law Review
Mio.	Million(en)
Mo.	Missouri, Missouri Reports
M.P.C.	Model Penal Code
Mrd.	Milliarde(n)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.C.	North Carolina, North Carolina Reports
N.E.	North Eastern Reporter
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
n.F.	neue Fassung
N.J.	New Jersey, New Jersey Supreme Court Reports
N.J.L.	New Jersey Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.L.J.	The New Law Journal
N.M.	New Mexico, New Mexico Reports
No.	Number
Nr./ Nrn.	Nummer/ Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
N.W.	North Western Reporter
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.W.U.L.R.	North Western University Law Review
N.Y.	New York, New York Court of Appeal Reports
N.Y.Cr.	New York Criminal Reports
N.Y.S.	New York Supplement
N.Y.S.2d	New York Supplement, Second Series
N.Y.U.L.R.	New York University Law Review
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Ohio App.2d	Ohio Appellate Reports, Second Series
OLG	Oberlandesgericht
o.N.	ohne Namensnennung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
P.	Pacific Reporter
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa.Super.	Pennsylvania Superior Court Reports

Pub.L.	Public Law
Q.B.	Queen`s Bench Reports
RAO	Reichsabgabenordnung
Rdn.	Randnummer
resp.	respektive
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite, Satz
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
S.Ct.	Supreme Court, Supreme Court Reporter
S.Ct.Rev.	Supreme Court Review
Scts.	Sections
S.E.	South Eastern Reporter
SK	Systematischer Kommentar
So.	Southern Reporter
So.Cal.L.R.	Southern California Law Review
Stanford L.R.	Stanford Law Review
Stat.	Statute, Statutes at Large
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
Supp.	Supplement
S.W.	South Western Reporter
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
Sw.L.J.	South Western Law Journal
Tex.Civ.App.	Texas Civil Appeals Reports
Tulane L.R.	Tulane Law Review
u.a.	unter anderem, und andere
u.a.m.	und andere(s) mehr
U.C.L.A.L.R.	University of California Los Angeles Law Review
U.Chi.L.R.	University of Chicago Law Review
2. UKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

UmwG	Umwandlungsgesetz
U.Pitt.L.R.	University of Pittsburgh Law Review
U.S.	United States / Amtliche Entscheidungssammlung des <i>Supreme Court of the United States</i>
U.S.C.	United States Code
usw.	und so weiter
v.	versus, von
Va.	Virginia, Virginia Reports
Va.L.R.	Virginia Law Review
VDA Strafrechts	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen
VereinsG	Vereinsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vor	Vorbemerkungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Wash.	Washington, Washington Reports
Wheat.	Wheaton`s United States Supreme Court Reports
Wisc.L.R.	Wisconsin Law Review
WiStG 1949/1954	Wirtschaftsstrafgesetz 1949/1954
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/ Entscheidungssammlung
Y.L.J.	The Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Kapitel

Einführung

A. Problemstellung

Kriminalstrafen werden de lege lata nur gegen natürliche Personen verhängt. Auch für Delikte, die im Rahmen und im Interesse eines - in der Rechtsform einer juristischen Person oder handelsrechtlichen Personenvereinigung geführten - Unternehmens begangen werden, haben sich dementsprechend lediglich die handelnden Individuen kriminalstrafrechtlich zu verantworten. Häufig kann der Täter in derartigen Fällen allerdings damit rechnen, von seinem Arbeitgeber für eine "im Dienst der Firma" strafweise erlittene Einbuße im Innenverhältnis entschädigt zu werden - eine Praxis, die vom Bundesgerichtshof erst kürzlich de facto legalisiert worden ist¹. Der Angestellte geht bei seiner Tat folglich kein allzu großes Risiko ein. Da sich die Höhe der Strafe nach den Vermögensverhältnissen des Täters und damit der natürlichen Person richtet, schlägt die Freistellung aber auch für das Unternehmen nicht besonders nachteilig zu Buche. Gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selbst kann als (repressive) Sanktion lediglich ein Bußgeld festgesetzt werden (§ 30 OWiG). Da dessen Verhängung zumeist im schriftlichen Verfahren erfolgt, entgeht das Unternehmen dabei in der Regel der stigmatisierenden Öffentlichkeitswirkung eines Strafprozesses.

Societas delinquere non potest - dieser geradezu axiomatisch verwendete Satz hat die deutsche Strafrechtsdiskussion lange Zeit beherrscht, obwohl seine historische Richtigkeit nicht eindeutig geklärt ist². Die Ablehnung einer Kriminalstrafbarkeit juristischer Personen wurde und wird vor allem damit begründet, eine Verbandsbestrafung³ sei mit verschiedenen Strafrechtsgrundsätzen, wie sie sich auf Grund einer jetzt gefestigten Tradition in unserem Kulturkreis herausgebildet hätten, nicht zu vereinbaren; insbesondere sei der sozialetisch geprägte Schuldbegriff auf Körperschaften unanwendbar⁴. Ent-

¹ Nach BGH MDR 1991, S. 268 f. unterfällt ein solches Verhalten nicht dem Tatbestand der Strafvereitelung.

² Vgl. *Heinütz*, in: Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 67.

³ Zur Terminologie: Die Bezeichnung "Verband" hat sich eingebürgert als Oberbegriff für juristische Personen, die Personenvereinigungen des Handelsrechts und den nicht rechtsfähigen Verein.

⁴ Vgl. zum Meinungsstand näher Kap. 2.

schärft werde das Problem - so die herrschende Meinung - im übrigen durch die Möglichkeit der Bußgeldfestsetzung gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen: Diese Sanktion erfülle dieselben kriminalpolitischen Zwecke wie eine Bestrafung. Es sei mit ihr aber kein sozialetischer Vorwurf verbunden, so daß die gegen eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen bestehenden Bedenken hier nicht eingriffen⁵.

Die eine Verbandsbestrafung ablehnende Haltung des deutschen Strafrechts steht in krassem Gegensatz zu der des anglo-amerikanischen Rechtskreises, wo eine *corporate criminal liability* etwa seit Beginn des Jahrhunderts zum juristischen Allgemeingut gehört und gerade auch in den letzten beiden Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen hat⁶. In Deutschland wird die amerikanische Lösung zumeist als Ausdruck eines reinen Pragmatismus abgetan: Die dortige Strafrechtspflege sei weniger von dogmatischen Überlegungen als von dem Zweck der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt bestimmt⁷.

Die deutsche Grundsatzdiskussion um eine Straffähigkeit der juristischen Person war etwa zum Ende der fünfziger Jahre mehr oder weniger zum Stillstand gekommen. Im Bemühen um einen Abbau der erkannten Sanktionsdefizite im wirtschafts- und umweltstrafrechtlichen Bereich⁸ geht das Schrifttum in neuerer Zeit verstärkt dazu über, die Problematik speziell unter dem Blickwinkel einer *Unternehmensstrafe* wieder aufzugreifen⁹. Hintergrund dessen dürfte nicht zuletzt der Umstand sein, daß das Phänomen der Kriminalität aus dem unternehmerischen Umfeld in den letzten Jahren in Deutschland verstärkt in das Interesse der Öffentlichkeit - und damit auch in den Blick der Rechtspolitik - gerückt ist, wozu das geschärfte Problembewußtsein der Bevölkerung für Umweltschutz und Umweltdelinquenz¹⁰ sicherlich ebenso beigetragen hat wie beispielsweise Embargoverstöße deutscher Unternehmen während des Golfkrieges¹¹.

⁵ Vgl. statt aller *Göhler*, Vor § 29a Rdn. 13 sowie näher Kap. 3.

⁶ Vgl. dazu näher Kap. 4.

⁷ Vgl. nur *Jescheck*, ZStW Bd. 65 (1953), S. 222.

⁸ Vgl. etwa die Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eines 2. WiKG, BT-Drucks. 10/318, S. 38; *Achenbach*, NJW 1986, S. 1840; *Schünemann*, wistra 1982, 42.

⁹ Vgl. etwa *Achenbach*, JuS 1990, S. 601 ff.; *Ackermann*, S. 186 ff.; *Müller*, S. 16 ff.; *Müller-Guggenberger-Schmid*, § 19 Rdn. 53 ff.; *Schroth*, wistra 1986, S. 162; *Stratenwerth*, in: Festschrift für Rudolf Schmitt, S. 295 ff.; *Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169. Ferner *Göhler*, Vor § 29a Rdn. 7.

¹⁰ *Achenbach*, JuS 1990, S. 601, verweist als Beispiel auf den Brand bei der Sandoz AG (November 1986). Auch die durch die *Exxon Corp.* verursachte Ölkatastrophe in Alaska hat in Deutschland einige öffentliche Anteilnahme erfahren. Vgl. zu Fragen des Umweltschutzes durch Strafrecht etwa die Beiträge von *Schall*, NJW 1990, S. 1263 ff, und *Seelmann*, NJW 1990, S. 1257 ff.

¹¹ Vgl. *Stratenwerth*, in: Festschrift für Rudolf Schmitt, S. 295 f.

Anlaß zu einem kritischen Überdenken der traditionellen Freistellung juristischer Personen und Personenvereinigungen vom Kriminalstrafrecht gibt aber auch die Neufassung des § 30 OWiG durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG): Bis 1986 sah die Vorschrift die Verhängung der Verbandsgeldbuße als "Nebenfolge" der Tat des Organs vor. Dadurch sollten eine echte Verbandstäterschaft ausgeschlossen und "etwaige dogmatische Bedenken"¹² gegen eine Bußgeldfestsetzung gegenüber den als handlungs- und schuldunfähig bezeichneten juristischen Personen ausgeräumt werden. Aufgrund der Novelle von 1986 ist diese Bezeichnung der Verbandsanktion als Nebenfolge nunmehr in Wegfall geraten. Im Schrifttum wird dies ganz überwiegend als erster Schritt in Richtung auf eine Verbandstäterschaft bewertet: Die Sanktion sei nunmehr gegen die Körperschaft als echte Hauptfolge der Tat ihres Organs zu verhängen¹³.

Die vorliegende Arbeit bemüht sich um den Nachweis, daß die bislang gegen eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgebrachten Argumente - auch mit Blick auf die gesetzgeberische Entwicklung, die das Institut der Verbandsgeldbuße nunmehr genommen hat - ihre Überzeugungskraft eingebüßt haben. Ausgehend von der Erkenntnis, daß ein kriminalpolitisches Bedürfnis nach einer nicht nur bußgeldrechtlichen, sondern kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen besteht, sowie aufbauend auf die Lösungen und Erfahrungen des amerikanischen Rechts soll im weiteren der Versuch gemacht werden zu zeigen, daß sich eine derartige Verbandsstrafe *de lege ferenda* durchaus dogmatisch begründen ließe.

Das Hauptaugenmerk der Untersuchung gilt der Frage einer strafrechtlichen *Unternehmensverantwortlichkeit*, letztlich also einem Ausschnitt aus der Gesamtproblematik einer Straffähigkeit der Korporation. Der Grund für diese thematische Eingrenzung liegt darin, daß eine praktische Relevanz des Problems bislang nur im Bereich wirtschaftlicher Betätigung juristischer Personen zu erkennen gewesen ist. Allerdings dürften sich die in systematischer Hinsicht gewonnenen Ergebnisse zumindest im Grundsatz auf Verbände mit nichtwirtschaftlichen Zielsetzungen übertragen lassen.

¹² Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eines § 19 EOWiG, BT-Drucks. V/1269, S. 59.

¹³ Vgl. dazu näher Kap. 3, C II 1 b) aa).